

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Abteilung LSA/PEL/Lizenzierung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich

1 Antragsart

Ich beantrage die

- Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge
- Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge
- Erweiterung der Instrumentenflugberechtigung von ein- auf mehrmotorige Flugzeuge

gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 A.

2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon Fax E-Mail

Geburtsdatum Geburtsort Staatsbürgerschaft

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

- den Antragsteller
- die Firma

Firma (Name/Adresse)

Unterschrift

4 Bestätigung der theoretischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum) Bis (Datum) Ausbildungsleiter (Name) ATO (Zulassungsnummer)

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Part-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse für die theoretische Prüfung verfügt.

Unterschrift des Ausbildungsleiters und Stempel der ATO

5 Bestätigung der bestandenen theoretischen Prüfung (durch die Austro Control GmbH auszufüllen)

Name und Unterschrift des ausstellenden Bearbeiters

Datum und Siegel der ausstellenden Behörde

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

6 Bestätigung der praktischen Ausbildung durch die ATO

Von (Datum)	Bis (Datum)	Ausbildungsleiter (Name)	ATO (Zulassungsnummer)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der Ausbildungsleiter bestätigt hiermit, dass die Ausbildung in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Teil-FCL und dem genehmigten Lehrplan durchgeführt wurde und der Bewerber über alle notwendigen Kenntnisse und notwendigen Fähigkeiten für die praktische Prüfung auf der Klasse/dem Muster verfügt:

Unterschrift des Ausbildungsleiters und Stempel der ATO

7 Zusammenfassung der ATO über die Kenntnisse und Flugerfahrung vor Antritt zur praktischen Prüfung

Allgemeine Voraussetzungen und Vorkenntnisse

a) Medizinisches Tauglichkeitszeugnis	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2/IR	gültig bis:	<input type="text"/>
b) Allgemeines Sprechfunkzeugnis		ausgestellt am:	<input type="text"/>
c) Sprachkompetenz Englisch mind. Level 4		bestanden am:	<input type="text"/>
d) Flugerfahrung als PIC auf Überlandflügen		mind. 50 Stunden:	<input type="text"/>

Ausbildung zum erstmaligen Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge

e) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung	mind. 50 Stunden:	<input type="text"/>
e.i) davon auf FNPT I	max. 20 Stunden:	<input type="text"/>
e.ii) davon auf FNPT II oder FFS	max. 35 Stunden:	<input type="text"/>

Ausbildung zum erstmaligen Erwerb der Instrumentenflugberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge

f) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung	mind. 55 Stunden:	<input type="text"/>
f.i) davon auf FNPT I	max. 25 Stunden:	<input type="text"/>
f.ii) davon auf FNPT II oder FFS	max. 40 Stunden:	<input type="text"/>

Ausbildung zur Erweiterung der Instrumentenflugberechtigung von ein- auf mehrmotorige Flugzeuge

g) Anzahl der Stunden IR Flugausbildung	mind. 5 Stunden:	<input type="text"/>
davon auf FNPT II oder FFS	max. 3 Stunden:	<input type="text"/>

Inanspruchnahme von Anrechnungsmöglichkeiten gemäß Teil-FCL Anlage 6 A.

<input type="checkbox"/> h) Inhaber einer CPL(A) Lizenz	max. 10 Stunden:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> i) Abgeschlossenes Instrumentenflug-Basismodul (Zeugnis beilegen)	max. 10 Stunden:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> j) Inhaber einer IR(H)	Kurs verkürzt auf (mind. 10 Stunden):	<input type="text"/>

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

8 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Flugbuch (relevante Seiten)
- Sprechfunkzeugnis
- Nachweis über die Sprachkompetenz (sofern nicht bereits durch den LPE eingereicht)
- Nachweis der einbezahlten Prüfungstaxe

9 Durchführung der praktischen Prüfung

Kandidat	Vorname <input type="text"/>	Nachname <input type="text"/>	Lizenznummer <input type="text"/>						
Flugprüfer	Vorname <input type="text"/>	Nachname <input type="text"/>	Prüfer-Nummer <input type="text"/>	Sitzplatz des Prüfers <input type="text"/>					
Luffahrzeug	Klasse/Muster/Variante <input type="text"/>	Kennzeichen <input type="text"/>							
FSTD sofern zutreffend	Klasse/Muster/Variante <input type="text"/>	FSTD-ID <input type="text"/>	FSTD Betreiber/Ort <input type="text"/>						
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung <input type="text"/>	Gesamtzeit am Steuer <input type="text"/>	# Landungen <input type="text"/>	# Anflüge <input type="text"/>					
Streckenabschnitt #1	Block-off <input type="text"/>	Abflugort <input type="text"/>	Landeort <input type="text"/>	Block-on <input type="text"/>	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend) <input type="text"/>	Block-off <input type="text"/>	Abflugort <input type="text"/>	Landeort <input type="text"/>	Block-on <input type="text"/>

10 Protokoll der Praktischen Prüfung

ABSCHNITT 1 - ABFLUG Verwendung der Checkliste, Verhalten als Luffahrer, Eisverhütungs- und Enteisungsverfahren usw., in allen Bereichen anwenden		1. Versuch	2. Versuch
a	Verwendung des Flughandbuchs (oder eines gleichwertigen Dokuments), insbesondere Berechnung der Flugleistung, Masse und Schwerpunktlage		
b	Verwendung des Flugverkehrsdienstedokuments, des Wetterdokuments		
c	Erstellung des ATC Flugplans, IFR Flugplan/Protokoll		
d	Benennung der erforderlichen Navigationshilfen für Abflug-, Ein- und Anflugverfahren		
e	Vorflugkontrolle		
f	Wetterminima		
g	Rollen		
h	PBN-Abflug (falls zutreffend): - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Abflugkarte.		
i	Verfahren und Überprüfungen vor dem Abflug, Abflug		
j(°)	Übergang zum Instrumentenflug		
k(°)	Instrumentenabflugverfahren, einschließlich PBN-Abflügen und Höhenmessereinstellungen		
l(°)	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINES HANDLING(°)		1. Versuch	2. Versuch
a	Fliegen des Flugzeugs ausschließlich nach Instrumenten, einschließlich: Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten, Trimmung		
b	Steig- und Sinkflugkurven mit gehaltener Standardkurve (Rate-one-turn)		
c	Beenden ungewöhnlicher Fluglagen, einschließlich gehaltener Kurven mit 45° Querneigung und steilen Sinkflugkurven		
d(*)	Beenden der Annäherung an den Strömungsabriss im Horizontalflug, Steigflug-/Sinkflugkurven und in Landungskonfiguration - gilt nur für Flugzeuge		
e	Beschränktes Bedienfeld: stabilisierter Steigflug oder Sinkflug, ebene Standardkurven (Rate-one-turn) auf gegebene Steuerkurse, Beenden ungewöhnlicher Fluglagen - gilt nur für Flugzeuge		
ABSCHNITT 3 - STRECKEN-IFR-VERFAHREN(°)		1. Versuch	2. Versuch
a	Einhalten eines Kurses über Grund, einschließlich Eindrehen auf Funkstandlinien, z.B. NDB, VOR oder Route zwischen Wegpunkten		
b	Verwenden des Navigationsgeräts und von Funknavigationshilfen		
c	Horizontalflug, Kontrolle von Kurs, Höhe und Fluggeschwindigkeit, Leistungseinstellung, Trimmverfahren		
d	Höhenmessereinstellungen		
e	Zeitliche Planung und Korrektur von ETAs (Warten auf der Strecke, falls erforderlich)		
f	Überwachung des Flugfortschritts, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Management der Bordanlagen		
g	Eisschutzverfahren, simuliert, falls erforderlich		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 3a - ANFLUGVERFAHREN		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen, falls zutreffend		
b	Anflugverfahren, Höhenmesserchecks		
c	Beschränkungen der Flughöhe und Fluggeschwindigkeit, falls zutreffend		
d	PBN-Anflug (falls zutreffend): - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
ABSCHNITT 4(°) - 3D-BETRIEB(**)		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Überprüfen des Winkels des vertikalen Pfads Für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/Landungsüberprüfungen mit Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c(+)	Warteverfahren		
d	Einhalten des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
e	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug)		

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

		1. Versuch	2. Versuch
g(†)	Durchstartaktion		
h(†)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 5(°) - 2D-BETRIEB(**)		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/Landungsüberprüfungen mit Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c(†)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
e	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe/Entfernung zum MAPt und Fluggeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug) sowie von definierten Höhenstufen (Step Down Fixes, SDF), falls zutreffend		
g(†)	Durchstartaktion		
h(†)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 6 - FLUG MIT EINEM AUSGEFALLENEN TRIEBWERK (nur mehrmotorige Flugzeuge)(°)		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start oder beim Durchstarten		
b	Landeanflug, Durchstartverfahren und Fehlanflugverfahren mit einem ausgefallenen Triebwerk		
c	Landeanflug und Landung mit einem ausgefallenen Triebwerk		
d	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

- (°) muss ausschließlich nach Instrumenten durchgeführt werden
- (*) kann in einem FFS, FTD 2/3 oder FNPT II durchgeführt werden
- (†) kann in Abschnitt 5 oder Abschnitt 6 durchgeführt werden
- (**) Für die Erteilung oder Wahrung von PBN-Rechten muss einer der Landeanflüge in Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 ein RNP APCH sein. Wenn ein RNP APCH nicht möglich ist, muss er in einem entsprechend ausgerüsteten FSTD durchgeführt werden.

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed						
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN						

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

11 Ergebnis der Prüfung

BESTANDEN

TEILWEISE BESTANDEN

NICHT BESTANDEN

Unterschrift des Flugprüfers

Ergebnis anerkannt - Unterschrift des Kandidaten

12 Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

- (1) Ein Bewerber um eine IR muss Flugunterricht auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die Prüfung verwendet werden soll und für die Zwecke der Ausbildung und Prüfung entsprechend auszurüsten ist.
- (2) Ein Bewerber muss alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wenn ein Element in einem Abschnitt nicht bestanden wird, ist dieser Abschnitt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Abschnitt ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wenn ein Bewerber nur einen Abschnitt nicht besteht, so braucht er nur den nicht bestandenen Abschnitt zu wiederholen. Wird ein Abschnitt der Wiederholungsprüfung - einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden - nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden. Bei Nichtbestehen aller relevanten Abschnitte der Prüfung im zweiten Versuch muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.
- (3) Bei Nichtbestehen einer praktischen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (4) Zweck der Prüfung ist die Simulation eines Praxisfluges. Die Strecke, auf der geflogen wird, wird vom Prüfer gewählt. Ein wesentliches Element ist die Fähigkeit des Bewerbers, den Flug anhand von routinemäßigem Briefing-Material zu planen und durchzuführen. Der Bewerber muss Flugplanung durchführen und dafür sorgen, dass alle Ausrüstung und alle Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind. Der Flug muss mindestens eine Stunde dauern.
- (5) Wenn der Bewerber die praktische Prüfung aus Gründen abbricht, die der Flugprüfer (Flight Examiner, FE) für unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der FE für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Abschnitte bei einem weiteren Flug geprüft.
- (6) Nach dem Ermessen des FE darf der Bewerber ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen. Der FE kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten praktischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.
- (7) Ein Bewerber muss das Luftfahrzeug von einer Position aus fliegen, in der die PIC-Funktionen durchgeführt werden können, und die Prüfung so durchführen, als wäre kein anderes Besatzungsmitglied anwesend. Der Prüfer darf nicht in den Betrieb des Luftfahrzeuges eingreifen, außer wenn dies im Interesse der Sicherheit oder zur Vermeidung einer unannehmbaren Verzögerung für anderen Verkehr notwendig ist. Die Verantwortung für den Flug wird gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen.
- (8) Entscheidungshöhen, Mindest-Sinkflughöhen und Fehlanflugpunkt werden vom Bewerber bestimmt und vom Prüfer genehmigt.
- (9) Ein Bewerber um eine IR muss gegenüber dem FE angeben, welche Überprüfungen und Aufgaben er ausführt, und die Funkeinrichtungen benennen. Überprüfungen werden gemäß der Checkliste für das Luftfahrzeug durchgeführt, auf dem die Prüfung absolviert wird. Während der Vorbereitung auf die Prüfung vor dem Flug muss der Bewerber die Leistungseinstellungen und Geschwindigkeiten festlegen. Die Leistungsdaten für Start, Landeanflug und Landung müssen vom Bewerber gemäß dem Betriebshandbuch oder Flughandbuch für das verwendete Luftfahrzeug berechnet werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (10) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Luftfahrzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.

IR(A) - Ausstellung/Erweiterung

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung für Flugzeuge gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Abschnitt G sowie Erweiterung der Berechtigung

(11) Es gelten die nachfolgenden Grenzen, die entsprechend berichtigt werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Luftfahrzeugs zu berücksichtigen:

(1) Höhe

- | | |
|--|--------------------|
| (i) im Allgemeinen | ± 100 Fuß |
| (ii) Einleiten eines Durchstartens auf Entscheidungshöhe | + 50 Fuß / - 0 Fuß |
| (iii) Mindest-Sinkflughöhe/MAP/Höhe | + 50 Fuß / - 0 Fuß |

(2) Tracking

- | | |
|---|--|
| (i) auf Funknavigationshilfen | ± 5° |
| (ii) für Winkelabweichungen | Halbskalenausschlag, Azimut und Gleitpfad (z.B. LPV, ILS, MLS, GLS) |
| (iii) Seitliche 2D-(LNAV) und 3D-Längenabweichungen (LNAV/VNAV) | Der seitliche Fehler/die seitliche Abweichung vom Kurs darf normalerweise nicht mehr als ± ½ des dem Verfahren zugeordneten RNP-Wertes betragen. Kurze Abweichungen von diesem Standard bis zu maximal dem Einfachen des RNP-Wertes sind zulässig. |
| (iv) Vertikale 3D-Längenabweichungen (z.B. RNP APCH (LNAV/VNAV) unter Verwendung von Baro-VNAV) | Maximal - 75 Fuß unter dem vertikalen Profil zu jeder Zeit und maximal + 75 Fuß über dem vertikalen Profil in oder unterhalb von 1000 Fuß über dem Flugplatz. |

(3) Steuerkurs

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| (i) alle Triebwerke arbeiten | ± 5° |
| (ii) bei simuliertem Triebwerkausfall | ± 10° |

(4) Geschwindigkeit

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| (i) alle Triebwerke arbeiten | ± 5 Knoten |
| (ii) bei simuliertem Triebwerkausfall | + 10 Knoten / - 5 Knoten |